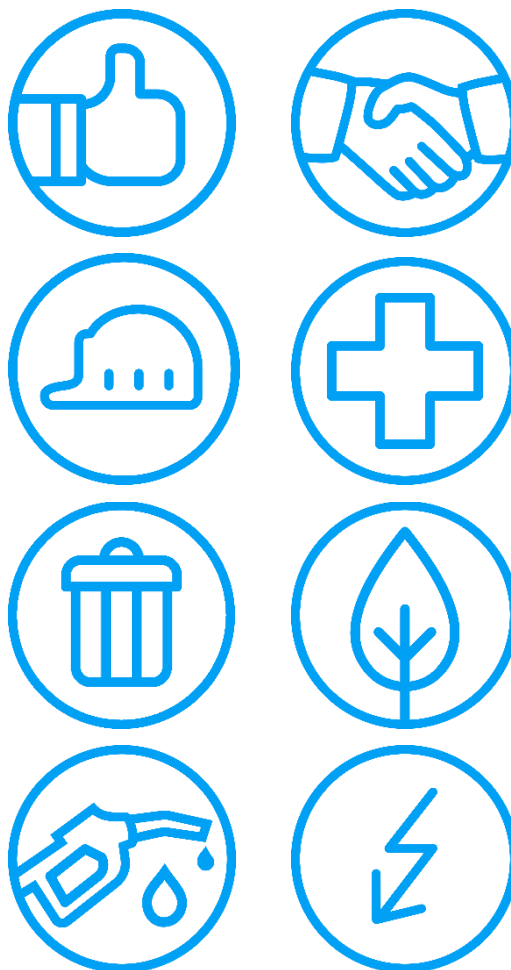


Betriebsordnung für Partnerfirmen

an den Standorten der
thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH
in der Bundesrepublik Deutschland



Willkommen bei der thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH

Sie sind als Auftragnehmer oder Subunternehmer auf unserem Gelände bzw. auf fremdem Betriebsgelände für uns tätig. Die vorliegende Betriebsordnung soll Ihnen als unserer Partnerfirma helfen, wesentliche Verhaltens- und Sicherheitsregeln unseres Betriebes kennenzulernen.

Wir erwarten von Ihnen eine konsequente unternehmensübergreifende und kundenorientierte

Handlungsweise. Wichtig sind uns Werte wie Vertrauen, Freundlichkeit, Zuverlässigkeit und Kompetenz. Durch eine beiderseitige Zusammenarbeit zur qualitätsgerechten Arbeits- und Auftragsdurchführung erreichen wir gemeinsam das Ziel, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dabei nicht zu gefährden. Daher sind die nachfolgenden Hinweise unserer Betriebsordnung für Partnerfirmen strikt einzuhalten.



Schlackenmanagement



Produktionsunterstützung



Innerbetriebliche Transportlogistik



Anlagenservice



Holz & Verpackungssysteme



Anlagentechnik

Sollten Sie dennoch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte direkt an den für Sie zuständigen Ansprechpartner (Kordinator) unserer Firma. Auskünfte erhalten Sie auch von unseren örtlichen Ansprechpartnern der Arbeitssicherheit sowie in den örtlichen Stützpunktbüros.

Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Qualität haben in unserem Unternehmen höchste Priorität!

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Bestimmungen	4
3. Arbeitsaufnahme	5
4. Baustelleneinrichtung	5
5. Personaleinsatz.....	6
6. Arbeit und Gesundheitsschutz	6
7. Brandschutz	7
8. Verkehrssicherheit.....	8
9. Einsatz von Hebezeugen.....	8
10. Schalthandlungen	9
11. Alkohol und andere berauschende Mittel	9
12. Persönliche Schutzausrüstung	9
13. Einsatz von Arbeits- und Gefahrstoffen.....	10
13.1. Unzulässige Stoffe	10
13.2. Zustimmungspflichtige Stoffe	10
13.3. Sicherheitsdatenblatt und Informationsweitergabe:.....	10
14. Umwelt- und Klimaschutz.....	10
14.1. Luft und Lärm	10
14.2. Umweltschadensereignisse.....	11
14.3. Auskünfte an Aufsichtsbehörden	11
14.4. Grundwasser und Bodenschutz.....	11
14.5. Abfallentsorgung	11
14.6. Energieeffizienz / Ressourcenschonung	12
15. Qualitätsmanagement.....	12
16. Werkschutz.....	12

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Unternehmer/ Subunternehmer, die auf dem Gelände der thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH (tk MSS) oder auf fremdem Betriebsgelände für tk MSS tätig werden. Sie ist bindender Bestandteil der Verträge.

Setzt der Auftragnehmer Unterlieferanten im zuvor genannten Geltungsbereich ein, so hat er sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Betriebsordnung kennen und einhalten. Unterlieferanten sind tk MSS vor Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen. tk MSS behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

Wichtiger Hinweis:

Parallel zu dieser Betriebsordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften des Kunden, für den jeweiligen Standort in ihrer aktuellen Form (z.B. Kunden-Baustellenordnung).

Hierzu gehören u.a.:

- Beantragung von Werksausweisen und Einfahrgenehmigungen für die betroffenen Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- Die Umsetzung dieser Formalien können von tk MSS unterstützt werden. Ansprechpartner ist der am Standort jeweils zuständige Mitarbeiter bzw. der Koordinator der tk MSS.
- Alle anderen Formalitäten, wie z.B.: Ein- und Ausfuhr von Materialien, Werkzeug usw. sind vom Auftragnehmer auftragsbezogen zu tätigen.

2. Allgemeine Bestimmungen

Alle Mitarbeiter sind über die Besonderheiten der Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn zu unterweisen!

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen der Betriebsordnung der tk MSS sowie den Bestimmungen und Vorschriften des Kunden (u.a. Baustellenordnung) unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen.
- die für sein Unternehmen sowie die für tk MSS geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die gesetzlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- tk MSS ist vor der Arbeitsaufnahme die auftragsbezogene Sicherheitsunterweisung der Mitarbeiter schriftlich (anhand einer namensbezogenen Liste) zu bestätigen. Diese Liste ist tk MSS vor Arbeitsbeginn zu übermitteln und im Bedarfsfall zu aktualisieren. Der Koordinator und/oder die Arbeitssicherheit kontrollieren diese Unterweisung stichprobenartig. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer beauftragte Unterlieferanten (siehe hierzu auch Punkt 1).

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer bzw. der tk MSS zusammenfallen, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall wird im Einvernehmen mit tk MSS ein weisungsbefugter Koordinator bestellt.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit und umweltgerechtes Verhalten an seiner Arbeitsstelle. Er hat dem Ansprechpartner des tk MSSs bzw. dessen Koordinator die verantwortliche Deutsch sprechende Aufsichtsperson (Bauleiter Auftragnehmer) zu benennen.

Die Aufsichtspflicht für die Ausführung der Arbeiten liegt ausschließlich beim Bauleiter des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer darf auf dem Gelände der tk MSS bzw. fremden Werksgelände nur Arbeiten im Rahmen der Vertragserfüllung für tk MSS ausführen. Jede andere eigengewerbliche Tätigkeit auf dem Gelände ist untersagt.

Bevor Behörden eingeschaltet werden, sind der Ansprechpartner der tk MSS sowie die entsprechend erforderlichen Fachabteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz tk MSS zu informieren. Diese übernehmen die Koordination mit Betriebsgeländeeignern und Behörden

3. Arbeitsaufnahme

Vor Aufnahme der Arbeit hat sich der Auftragnehmer bei dem zuständigen Ansprechpartner bzw. verantwortlichen Koordinator der tk MSS zu melden und einweisen zu lassen.

Es dürfen nur die festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit an den betrieblichen Meldestellen in die ausliegenden Meldelisten eingetragen (soweit vorhanden) und nach Beendigung der Arbeit wieder ausgetragen werden.

Einrichtungen und Gerätschaften der tk MSS dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Koordinators der tk MSS benutzt werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Notfalleinrichtungen, z.B. Erste-Hilfe-Einrichtungen und Feuerlöscher.

Bei grob fahrlässigem Umgang mit Eigentum der tk MSS haftet der Auftragnehmer für entstehende Schäden!

4. Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) dürfen nur an den vom Koordinator der tk MSS zugewiesenen Stellen aufgestellt werden. Die Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

In den Baustelleneinrichtungen sind Gefahrstoffe vorschriftsmäßig zu lagern. Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze.

Prüfnachweise, Prüfcertifikate (wie z.B. elektrische Prüfungen oder Druckprüfungen) für prüfpflichtige Betriebsmittel / Anlagen sind vorzuhalten bzw. auf Verlangen vorzulegen.

Dies gilt auch für die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen.

Notwendige Feuerlöschgeräte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu installieren.

Die Bereitstellung von Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefonanschlüsse, Internetanschluss) ist rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Die Ver- und Entsorgung mit bzw. von Medien (z.B. Strom, Wasser, Abwasser) ist rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Besondere Hinweise:

- Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen.
- Eventuell erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung hat der Auftragnehmer zu stellen, es sei denn es gibt andere vertragliche Regelungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Bau-, Arbeits- und Lagerstellen, soweit notwendig, mit eigenem Absperrmaterial abzusperren und abzusichern. Hierzu gehört auch die Sicherung gegen Absturzgefahr.

Der Auftragnehmer hat seine Baustellen und Stützpunkte sauber und in aufgeräumten Zustand zu halten.

Die Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Am Stützpunkt hat der Auftragnehmer deutlich sichtbar ein Schild mit seinem Firmennamen, seiner Firmenanschrift und der Telefonnummer eines stets erreichbaren Verantwortlichen zu befestigen.

Nach Auftragsabwicklung sind die Baustellen und Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren.

Der Auftragnehmer hat den Schutz des Bodens, des Grundwassers und der Luft jederzeit zu gewährleisten. Die Sicherung und Beseitigung von Verunreinigungen ist, in Absprache mit tk MSS, unverzüglich vorzunehmen.

SOS: Auf Sauberkeit Ordnung Sicherheit legen wir größten Wert!

5. Personaleinsatz

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte Deutsch sprechende Person vor Ort anwesend ist.

Der Auftragnehmer hat tk MSS auf Anforderung hin, die Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter nachzuweisen.

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten!

6. Arbeit und Gesundheitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für alle Mitarbeiter des Auftragnehmers die gleichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards wie für die Mitarbeiter der tk MSS.

Die sicherheitstechnische Betreuung von Partnerfirmen wird durch die jeweilige Sicherheitsfachkraft des Partnerunternehmens gewährleistet.

Jedem Auftragnehmer obliegt die sogenannte „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“. Danach ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, dass in seinen Arbeitsbereichen keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Personen/Sachgefahren (z.B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z.B. ungesicherte Passierwege) entstehen.

Verkehrs- und Rettungswege ständig freihalten!

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf dem Gelände der tk MSS befindlichen Firmenstützpunkte mindestens einmal jährlich von der Arbeitssicherheit der tk MSS inspizieren zu lassen.

Bei Verstößen u.a. gegen Regelungen dieser Betriebsordnung sind u.a. folgende Mitarbeiter der tk MSS gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Namentlich benannte Mitarbeiter des jeweiligen Einsatzbereiches (Stützpunktleiter)
- Namentlich benannte Bau oder Fachbauleiter gemäß Landesbauordnung
- Namentlich benannter Koordinator z.B. gemäß § 6 DGUV V1 oder §3 Baustellenverordnung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offenzulegen. Die Arbeitssicherheit tk MSS ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen, Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß DGUV V1 firmenintern einmal jährlich über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Die Unterweisungen sind nachvollziehbar und eindeutig zu dokumentieren und der tk MSS vor Beginn der Arbeiten zu übermitteln.

Auf Verlangen des Koordinators gem. Baustellenverordnung hat der Auftragnehmer die für die Durchführung seines Auftrages relevanten Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten, gemäß Anhang 2 der Baustellenverordnung, in Schriftform zur Verfügung zu stellen.

Unfallereignisse, mit Personen und/oder Sachschäden, die sich bei tk MSS ereignen, sind dem Koordinator und der Abteilung Arbeitssicherheit tk MSS unter Angabe des Unfallherganges unverzüglich zu melden.

(Telefonnummer siehe den für den jeweiligen Arbeitsbereich gültigen BAGAP bzw. Meldung an die zuständige Sicherheitsfachkraft).

Bei Absturzgefahr für Absturzsicherung sorgen!

7. Brandschutz

Weisungen des Koordinators der tk MSS zur Verhütung von Brand- und Explosionsgefahren sind stets zu befolgen.

Vor der Durchführung von Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr wie z.B. Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennen, Hartlöten, Schleifen und Schrumpfen etc. muss eine schriftliche Arbeitserlaubnis (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) von tk MSS eingeholt werden.

Zusätzlich sind in folgenden Bereichen aufgrund des besonderen Brand- und Explosionsrisikos bzw. der vorhandenen Brandmeldeanlagen alle Arbeiten und Tätigkeiten mit Wärme- und Rauchentwicklung verboten, z.B. Schweißen, Schleifen, Bohren, Rauchen usw.

- in allen Hydraulikkellern
- in allen Kabelkanälen und Schalträumen
- in engen Räumen oder Behältern
- darüber hinaus in allen mit Rauchverbotszeichen gekennzeichneten Bereichen.

Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch tk MSS gestattet und bedürfen in der Regel einer schriftlichen Erlaubnis.

Beim Betreten von Kabel und Rohrkanälen sowie Kellerräumen ohne Notbeleuchtung ist eine Taschenlampe mitzuführen.

Brennbare Abfälle einschließlich gebrauchter Putzlappen sind täglich von der Arbeitsstelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. (siehe auch Kapitel Abfallentsorgung)

Der Aufstellungsort mitgebrachter Druckgasflaschen, die in Produktionsanlagen und Betriebsbereichen aufgestellt werden müssen, ist dem Koordinator vorher mitzuteilen. Erforderliche Sicherheitseinrichtungen, z.B. gegen Gasrücktritt und Flammendurchschlag, müssen vorhanden sein.

Heißenarbeiten immer anmelden. Rauchverbot beachten!

8. Verkehrssicherheit

Vorsicht!

Auf dem Betriebsgelände herrscht in der Regel ein reger Radlader-, LKW-, Großgeräte- und Eisenbahnbetrieb inklusiv Gefährdung durch möglichen Kranbetrieb!

Auf dem Werk- und dem Betriebsgelände gelten grundsätzlich die Regeln der StVO sowie weitere standortspezifische Regelungen, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

Für alle Fahrzeuge und Geräte, die durch das Personal des Auftragnehmers/ Subunternehmers bedient werden gilt:

Es muss eine gültige Fahrerlaubnis vorliegen.

Bei Flurförderzeugen, Baugeräten o.ä. ist ein entsprechender Befähigungsnachweis erforderlich.

Die Mitarbeiter müssen vom Auftragnehmer zum Führen der Geräte, Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen schriftlich beauftragt sein.

Auf den Werksstraßen sind die jeweils gültigen Verkehrsregeln zu beachten!

In den ausgewiesenen Bereichen und auf Be- und Entladeplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. LKW-Fahrer dürfen sich aus Sicherheitsgründen während der Be- und Entladung nur in unmittelbarer Umgebung ihres Führerhauses oder des angewiesenen Aufenthaltsortes aufhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der gesonderten Absprache / schriftlicher Anweisung bzw. sind standortabhängig.

Auf die ordnungsgemäße Ladungssicherung nach VDI 2700 wird besonders hingewiesen!

Kreuzender Eisenbahnbetrieb hat im Werks und Betriebsgelände grundsätzlich Vorfahrt.

Zum Führen von Flurförderzeugen der tk MSS ist eine Genehmigung der tk MSS erforderlich. Die Einweisung auf dem entsprechenden Flurförderzeug ist bei tk MSS durch den Auftragnehmer aktiv einzufordern.

9. Einsatz von Hebezeugen

Werden vom Auftragnehmer Mobilkrane/ Hebebühnen o.ä. bedient, ist der schriftlich zu beauftragende Geräteführer für den sicheren Einsatz des Arbeitsgerätes, unter Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften, verantwortlich.

Sicherheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden. In Kran- und Gleisbereichen ist besondere Vorsicht geboten. Um wechselseitige Gefährdungen bei diesen Arbeiten auszuschließen muss mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Koordinator erfolgen. Autokranfahrer müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen Mitarbeiter der tk MSS warten. Sie dürfen auf keinen Fall die Örtlichkeiten eigenmächtig befahren.

Flurbediente Krane dürfen nur mit Zustimmung der tk MSS nach vorheriger Einweisung und mit entsprechendem Fahrauftrag benutzt werden!

10. Schalthandlungen

Von dem Augenblick an, da eine vom Auftragnehmer errichtete elektrische bzw. hydraulische oder pneumatische Anlage in Betrieb genommen wird, ist neben dem Koordinator der tk MSS auch dessen Fachpersonal über alle vom Auftragnehmer beabsichtigten Schalthandlungen und über den Fortschritt der Montagearbeiten zu informieren. Alle Schalthandlungen (auch Probeschaltungen) dürfen vom Auftragnehmer nur durchgeführt werden, nachdem der schaltberechtigte Mitarbeiter der tk MSS die Freigabe hierzu erteilt hat.

Die Verantwortung für die Sicherheitsmaßnahmen der neu erstellten bzw. erweiterten Anlagen übernimmt tk MSS erst nach vollständiger Betriebsübernahme.

Anlagen, die in Erprobung sind, müssen als solche gekennzeichnet werden, z.B. durch Schild mit Aufschrift.

Niemals Schaltgeräte und Armaturen nach eigenem Ermessen betätigen!

11. Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und die Einnahme jeglicher Art von alkoholischen Getränken und berauschender Mittel ist strengstens verboten.

Es ist untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen für die tk MSS tätig zu werden.

Bei der Einnahme von Medikamenten sind die Beschäftigungseinschränkungen gemäß Beipackzettel zu berücksichtigen.

Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist strikt untersagt!

12. Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich ist das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben!

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der tk MSS oder der Arbeitssicherheit, die erforderliche PSA für den Einsatzort festzulegen, z.B.:

- für die Arbeiten in den Anlagen generell Schutzbrillen,
- bei Arbeiten mit Absturzgefahr generell PSA gegen Absturz.

Die PSA ist den Mitarbeitern vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und deren Tragen ist zu gewährleisten.

Besteht Helmtragepflicht sind alle Schutzhelme deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen des Auftragnehmers und dem Namen des Mitarbeiters zu kennzeichnen.

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu einer Lärmbelästigung oberhalb der zugelassenen Lärmpegel an den umliegenden Arbeitsplätzen führen (siehe hierzu Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung), sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Ansprechpartner der tk MSS oder dem Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen.

Die Gebotsschilder zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sind strikt einzuhalten!

13. Einsatz von Arbeits- und Gefahrstoffen

13.1. Unzulässige Stoffe

Der Einsatz von folgenden Stoffen laut FCKW-, Halon- und Chemikalien-Verbotsverordnung ist untersagt, z.B.: FCKWs (chlorierte Kohlenwasserstoffe), asbesthaltige Stoffe.

13.2. Zustimmungspflichtige Stoffe

Folgende Stoffe dürfen erst nach Zustimmung durch die Abteilung Arbeitssicherheit der tk MSS eingesetzt werden:

- Stoffe, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen,
- giftige und sehr giftige Stoffe sowie
- krebserzeugende Stoffe.

13.3. Sicherheitsdatenblatt und Informationsweitergabe:

Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Anmeldung auf das Betriebsgelände gebracht werden. Hierzu ist das aktuelle EG Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer zu beschaffen und bei der Abteilung Arbeitssicherheit der tk MSS zu hinterlegen.

14. Umwelt- und Klimaschutz

Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Regelwerke und Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung und die Nachbarschaft möglichst nicht entstehen. Nachteilige Auswirkungen können sein: Lärm, Gerüche, Licht, Erschütterungen, Staub, usw.

Sollten nachteilige Auswirkungen durch die beauftragten Tätigkeiten vorhersehbar sein, so ist dies grundsätzlich vorab mit tk MSS abzustimmen. Unmittelbar drohende Schäden/Verunreinigungen oder verursachte Schäden/Verunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, einzudämmen, zu vermindern. Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse sind tk MSS zu melden.

Der Auftragnehmer trägt durch einen verantwortungsvollen und angemessenen Umgang mit Energie und Medien dazu bei, die Energieeffizienz der tk MSS und seine eigene zu verbessern.

Gegebenenfalls sind örtlich weitere Auflagen zum Umwelt- und Klimaschutz zu beachten. Diese sind bei tk MSS zu erfragen.

Umweltgerechtes Verhalten wird vorausgesetzt!

14.1. Luft und Lärm

Der Auftragnehmer hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit auf dem Werkgelände und in der Nachbarschaft außerhalb des Werks wahrnehmbare Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Lichtemissionen möglichst nicht entstehen oder gering ausfallen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während seiner Tätigkeiten Luftverunreinigungen (z.B. Rauche, Stäube, Gerüche), Lärm oder Erschütterungen möglichst zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Arbeitsausführung durch lärm-dämmende und lärm-dämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass eine Lärmbelastigung der Nachbarschaft so weit wie möglich vermieden wird.

Vermeiden, vermindern, beheben!

14.2. Umweltschadensereignisse

Bei eingetretenen Umweltschadensereignissen (ausgelaufene Treibstoffe oder Schmierstoffe, Entstehung von großen Staubmengen, Brenn- und Schweißrauch) ist gemäß den jeweiligen Werksicherheitsregeln und des Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans (BAGAP) der tk MSS zu verfahren:

- Unverzüglich Maßnahmen zur Eingrenzung des Schadens ergreifen,
- Bei unmittelbaren Schäden die Werksfeuerwehr alarmieren,
- tk MSS verständigen.

Vom Auftragnehmer verursachte Schäden sind fachgerecht zu beheben. Die Beseitigung der Schäden sowie alle damit zusammenhängende Kosten werden diesem in Rechnung gestellt.

Umsichtiges Handeln und Arbeiten vermeidet Ereignisse.

14.3. Auskünfte an Aufsichtsbehörden

Der Auftragnehmer soll bei Anfragen von Aufsichtsbehörden, welche Tätigkeiten im Rahmen der Aufträge durch tk MSS betreffen, auf tk MSS verweisen. Einsicht in die Akten, Daten oder sonstigen Unterlagen sollen nur in Absprache mit tk MSS gewährt werden.

Auskünfte an Behörden nur über Werkseigner oder tk MSS.

14.4. Grundwasser und Bodenschutz

Es dürfen keine wasser- und umweltgefährdenden Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen. Beim Einsatz von wasser- und umweltgefährdenden Stoffen ist höchste Sorgfalt und Umsicht geboten.

Bei Tätigkeiten, die ein besonderes Risiko in Bezug auf das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund bedeuten, sind alle vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Ausmaßes zu treffen. Insbesondere sind Ölbindemittel in ausreichender Menge und ggf. ausreichend dimensionierte Auffangwannen vorzuhalten.

Entladungs-, Umschlags- und Umfüllvorgänge von wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen dürfen nur nach Einweisung durch den zuständigen Mitarbeiter der tk MSS erfolgen. Diese Tätigkeiten dürfen nur auf Flächen erfolgen, die ein Austreten wassergefährdender Stoffe sicher erkennen lassen oder flüssigkeitsdicht sind.

Werden bei Arbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden oder erkannt, auch solchen, die nicht von den eigenen Tätigkeiten herrühren, ist tk MSS zu verständigen.

Auslaufende Stoffe eindämmen, abstreuen, aufnehmen, entsorgen!

14.5. Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle von Außerhalb auf das Betriebsgelände der tk MSS oder auf fremdes Betriebsgelände – an allen Standorten – einzubringen.

Es ist verboten, Abfälle außerhalb der vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

Für die im Rahmen der Tätigkeiten des Auftragnehmers entstehenden Abfälle, gilt er als Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ihm obliegen daher alle Pflichten zur ordnungsgemäßen Trennung, Sammlung, Transport und zur Entsorgung der Abfälle. Er hat Abfälle nach Möglichkeit getrennt zu sammeln (z.B. Bauschutt, Papier/Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, „Hausmüll“) und in Eigenverantwortung zu entsorgen. In Einzelfällen und bei Kleinmengen können nach Absprache mit dem Koordinator die durch tk MSS bereit gestellten Abfallsammelbehälter genutzt werden.

Gefährliche Abfälle sind in entsprechend gekennzeichneten Behältern getrennt nach der jeweiligen Abfallart zu sammeln (z.B. Ölhaltige Betriebsmittel, Altöle, Leuchtstoffröhren u.ä., Batterien / Akkumulatoren, Lösemittelhaltige Reststoffe, Lack / Spraydosen).

Auf die Anzeige- und Erlaubnispflichten zum Transport von Abfällen sowie die Kennzeichnungspflichten nach KrWG §§53-55 wird hingewiesen.

Der tk MSS entstehende Mehrkosten durch unsachgemäßen Umgang mit Abfällen durch den Auftragnehmer, werden diesem in Rechnung gestellt.

Abfälle getrennt sammeln und entsorgen!

14.6. Energieeffizienz / Ressourcenschonung

Der Auftragnehmer hat bei Einsatz und Verwendung von Energieträgern (z.B. Strom, Gase, usw.) und anderer Medien (z.B. Wasser, Druckluft) darauf zu achten,

- dass dies entsprechend des durchzuführenden Auftrags angemessen und effizient erfolgt.
- dass er durch geeignete Maßnahmen und Verhaltensweisen unnötige Verbräuche vermeidet.

Werden durch den Auftragnehmer Situationen erkannt, in denen Energieverschwendung oder -verluste durch z.B. Leckagen an Druckluft- und Wasserleitungen erkannt werden, sind diese tk MSS zu melden.

Die tk MSS ist bei der Ermittlung, Bewertung und Dokumentation von Energie- und Umweltaspekten und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei der Ableitung von Zielen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Umweltleistung durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Keinen unnötigen Energieverbrauch! Leckagen melden!

15. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer hat zur fortlaufenden Verbesserung beizutragen. Er zeigt tk MSS erkannte Potenziale zur Effizienzsteigerung und Kostenersparnis an. Wir erwarten vom Auftragnehmer eine konsequente unternehmensübergreifende und kundenorientierte Sichtweise. Wichtig sind Werte wie Vertrauen, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit sowie die Kompetenz der eingesetzten Mitarbeiter.

Die Qualität darf nicht zugunsten von Kosten und Terminen vernachlässigt werden.

Qualitätsgerechtes Arbeiten wird vorausgesetzt!

16. Werkschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes Folge zu leisten und Inhaltskontrollen von Fahrzeugräumen, Bauwagen, Werkzeugkisten u.ä. zu dulden.

Auf dem Werksgelände ist grundsätzliches Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Werkschutzes und oder der Betriebsleitung der jeweiligen Unternehmen.

Bei allen Verstößen gegen die Betriebsordnung von thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH oder gegen die Baustellenordnung der Betriebsgeländeeigner behält sich tk MSS Maßnahmen vor, wie z.B. Ausschluss von weiteren Aufträgen, Werkbetretungsverbot sowie Einschaltung von Behörden!